

Kapitel IV

Konsularfunktionen

Artikel 27

1. Eine konsularische Amtsperson tritt für die Festigung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen dem Entsendestaat und dem Empfangsstaat ein und trägt zur allseitigen Entwicklung und Vertiefung der brüderlichen Zusammenarbeit auf politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, kulturellen, juristischen, touristischen und anderen Gebieten bei.
2. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, die Rechte und Interessen des Entsendestaates und seiner Bürger wahrzunehmen.

Artikel 28

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsularbezirk Funktionen auszuüben, die in diesem Kapitel festgelegt sind. Die konsularische Amtsperson kann außerdem andere Konsularfunktionen ausüben, sofern sie nicht den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates widersprechen.
2. Eine konsularische Amtsperson kann sich in Ausübung ihrer konsularischen Funktionen unmittelbar schriftlich oder mündlich:
 - a) an die zuständigen Organe des Konsularbezirks wenden;
 - b) an die zentralen Organe des Empfangsstaates wenden, wenn dem die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen.
3. Eine konsularische Amtsperson kann mit Zustimmung des Empfangsstaates Funktionen auch außerhalb des Konsularbezirks ausüben.
4. Eine konsularische Amtsperson ist berechtigt, konsularische Gebühren in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu erheben.

Artikel 29

1. Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in ihrem Konsularbezirk:
 - a) Bürger des Entsendestaates zu registrieren;
 - b) entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates zu Fragen der Staatsbürgerschaft Anträge entgegenzunehmen und Dokumente auszuhändigen;
 - c) entsprechend den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Ehen zu schließen, unter der Voraussetzung, daß es sich um Bürger des Entsendestaates handelt;
 - d) Geburten- und Sterberegister von Bürgern des Entsendestaates zu führen;
 - e) in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates Erklärungen entgegenzunehmen, die die familiären Verhältnisse von Bürgern des Entsendestaates betreffen.
2. Die konsularische Amtsperson informiert die zuständigen Organe des Empfangsstaates über die

Durchführung von Handlungen, die in Absatz 1, Buchstabe c und d, festgelegt sind, wenn es die Rechtsvorschriften des Empfangsstaates vorsehen.

3. Die in Absatz 1, Buchstabe c und d, enthaltenen Bestimmungen befreien die betreffenden Bürger des Entsendestaates nicht von der Pflicht, die entsprechenden Rechtsvorschriften des Empfangsstaates einzuhalten.

Artikel 30

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht:

- a) für Bürger des Entsendestaates Reisedokumente auszustellen, zu verlängern, zu verändern, ungültig zu machen und einzuziehen;
- b) Visa zur Einreise, Ausreise und Durchreise zu erteilen.

Artikel 31

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des Entsendestaates und dem zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik abgeschlossenen Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen die erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung von Adoptionsverfahren zu treffen sowie Vormundschaften und Pflegschaften zu bestellen.

Artikel 32

Eine konsularische Amtsperson hat das Recht, im Konsulat, in ihrer Wohnung oder in den Wohnungen der Bürger des Entsendestaates sowie an Bord der Schiffe oder Flugzeuge des Entsendestaates folgende Handlungen durchzuführen, sofern diese Handlungen den Rechtsvorschriften des Empfangsstaates nicht widersprechen:

1. Erklärungen von Bürgern des Entsendestaates entgegenzunehmen, zu beglaubigen und aufzubewahren;
2. letztwillige Verfügungen sowie andere Dokumente, die einseitige Rechtshandlungen von Bürgern des Entsendestaates enthalten, aufzunehmen, zu beglaubigen und aufzubewahren;
3. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern des Entsendestaates aufzunehmen oder zu beglaubigen; davon sind Rechtsgeschäfte über die Begründung oder Übertragung von Rechten an im Empfangsstaat belegenen Immobilien ausgenommen;
4. Dokumente über Rechtsgeschäfte zwischen Bürgern des Entsendestaates und Bürgern des Empfangsstaates aufzunehmen oder zu beglaubigen, wenn diese Rechtsgeschäfte ausschließlich Interessen auf dem Territorium des Entsendestaates betreffen oder auf dem Territorium dieses Staates erfüllt werden müssen;
5. Unterschriften von Bürgern des Entsendestaates zu beglaubigen, Schriftstücke, die von den Organen des Entsendestaates oder des Empfangsstaates ausgestellt wurden, zu legalisieren sowie Abschriften und Auszüge dieser Schriftstücke zu beglaubigen;